

**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München**

**Vom 14. August 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Ziele des Studiengangs, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a „Zusätzliche Leistungen“ Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

### **II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- § 45 Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 46 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

### **III. Bachelorprüfung**

- § 47 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 48 Umfang der Bachelorprüfung
- § 49 Bachelor's Thesis
- § 50 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 51 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **IV. Schlussbestimmung**

- § 52 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsmodule

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 34

#### Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Bachelor Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement und der Bachelor- und Diplomstudiengang Forstwissenschaft an der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge.  
<sup>2</sup>Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

### § 35

#### Studienbeginn, Ziele des Studienganges, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement regelt § 5 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Im Bachelorstudium Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement soll die Fähigkeit vermittelt werden, gesellschaftspolitische, ökonomische, produktionstechnische, rohstofforientierte und naturwissenschaftliche Probleme und Zusammenhänge in den Bereichen Wald, nachwachsende Rohstoffe, Landschaft, Umwelt und Gesellschaft mit geeigneten Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen.  
<sup>2</sup>Auf der Vermittlung von Grundlagenwissen in naturwissenschaftlichen, produktionstechnischen, rohstofforientierten und gesellschaftlichen Gebieten aufbauend, erfolgt im Bachelorstudium eine Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. <sup>3</sup>Das Studium soll dadurch die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Berufsfelder in Verwaltung, Industrie, Dienstleistungsunternehmen, Forschungsinstituten und Verbänden schaffen.  
<sup>4</sup>Neben dem wissenschaftlichen Selbststudium sollen Kenntnisse des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben gefördert werden. <sup>5</sup>Dies wird unterstützt durch Projektarbeiten
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 160 Credits (128 SWS). <sup>2</sup>Hinzu kommen (10 Credits) acht Wochen für die Erstellung der Bachelor's Thesis. <sup>3</sup>Außerdem sind acht Wochen (10 Credits) Studienpraxis abzuleisten. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflichtbereich gemäß Anlage im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement beträgt damit 180 Credits. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

## **§ 36**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

Für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

## **§ 37**

### **Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage aufgeführt.
- (3) Erläuterungen zu dem Studienplan sind in der jeweils aktuellen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement aufgeführt.
- (4) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement die Unterrichtssprache deutsch.

## **§ 37 a**

### **„Zusätzliche Leistungen“ Berufspraktikum**

- (1) <sup>1</sup>Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 42 abzuleisten. <sup>2</sup>Ihre Dauer beträgt acht Wochen (10 Credits). <sup>3</sup>Sie muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. <sup>5</sup>Näheres regelt die Ordnung für die Ableistung der Studienpraxis für das Praktikantenamt Weihenstephan. <sup>6</sup>Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 38**

### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. <sup>2</sup>Von den in der GOP abzulegenden Prüfungen sind

1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mind. 28 Credits,
  2. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mind. 55 Credits zu erbringen.
- <sup>3</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO entsprechend.

### **§ 39**

#### **Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss Forstwissenschaft der Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

### **§ 40**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens 90 Credits im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München erbracht werden, wovon mindestens 30 Credits im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen sind.
- (3) Die Bachelor's Thesis muss im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München angefertigt werden.

### **§ 41**

#### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage hervor. <sup>2</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>3</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

### **§ 41 a**

#### **Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO können Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. <sup>2</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,

1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
  2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
  2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
  3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
  4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
  2. die Bestehensgrenze,
  3. die Zahl gestellter Fragen,
  4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

## **§ 42 Studienleistungen**

Neben den in § 48 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage nachzuweisen.

## **§ 43 Anmeldung zu Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt der Studierende zu denjenigen studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltung des Semesters gehören, in den sich der Studierende befindet.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

## **§ 44**

### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## **II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

### **§ 45**

#### **Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Ein Studierender gilt mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als zugelassen.

### **§ 46**

#### **Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den entsprechenden Pflichtmodulen gemäß Anlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr gemäß Anlage zugeordneten Pflichtmodulen die erforderliche Anzahl von 55 Credits erbracht ist. <sup>2</sup>Der Studierende erhält über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung einen Prüfungsbescheid.

## **III. Bachelorprüfung**

### **§ 47**

#### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist ein Punktekostand von mindestens 43 Credits.

### **§ 48**

#### **Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
  2. die Bachelor's Thesis gemäß § 49.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 95 Credits in Pflichtmodulen und 10 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. <sup>2</sup>Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 APSO.

## **§ 49 Bachelor's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) Die Bachelor's Thesis wird von zwei fachkundigen Prüfenden der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München im Sinne von § 29 Abs. 6 der APSO benotet. Die Benotung erfolgt gemäß § 18 Abs. 11 Sätze 3 und 4 APSO.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten.

## **§ 50 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 48 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von 180 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß der Anlage und der Bachelor's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 51 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 52 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München vom 24. Oktober 2005, geändert mit Satzung vom 31. Juli 2007, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

## **ANLAGE : Prüfungsmodule**

### **Creditbilanz:**

<b>1. Semester</b>	
Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	28 Credits
Weitere Pflichtmodule des 1. Semesters	2 Credits
<b>2. Semester</b>	
Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	27 Credits
Weitere Pflichtmodule des 2. Semesters	3 Credits
<b>3. Semester</b>	
Pflichtmodule	30 Credits
<b>4. Semester</b>	
Pflichtmodule	30 Credits
<b>5. Semester</b>	
Pflichtmodule	15 Credits
Wahlpflichtmodule	5 Credits
Studienpraxis (Berufspraktikum)	10 Credits
<b>6. Semester</b>	
Pflichtmodule	15 Credits
Wahlpflichtmodule	5 Credits
Bachelor's Thesis	10 Credits

### **A Pflichtmodule:**

#### **1. Semester insgesamt: 30 Credits**

Im 1. Semester sind in der GOP 28 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
1	Allgemein bildendes Fach	V	1	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
2	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V	1	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
3	Biologie I	V	1	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
4	Dendrologie (2 Studienleistungen) (Bestanteil des Moduls Dendrologie)	Ü	1	1	2	in der Regel mündlich		deutsch
5	Eigenschaften von Holz und sonstigen biogenen Rohstoffen	V	1	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
6	Informationskompetenz	V	1	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
7	Mathematik I	V	1	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 90 Minuten	deutsch
8	Ökoklimatologie I	V	1	2	2	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch



Weitere im 1. Semester zu erbringende Prüfungsleistungen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
9	Anorganische Chemie	V	1	2	2	in der Regel schriftlich	in der Regel 90 Minuten	deutsch

## 2. Semester insgesamt: 30 Credits

Im 2. Semester sind in der GOP 27 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
10	Biologie II	V	2	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
11	Dendrologie (inkl. 1 Studienleistung)	V/ Ü	2	3	3	in der Regel schriftlich (Studien- leistung in der Regel mündlich)	Modulprüfung in der Regel 60 Minuten	deutsch
12	Inventur	V	2	4	5	in der Regel mündlich		deutsch
13	Mathematik II	V	2	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 90 Minuten	deutsch
14	Ökoklimatologie II	V	2.	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
15	Organische Chemie	V	2	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 90 Minuten	deutsch
16	Physik	V	2	4	5	in der Regel schriftlich	siehe Aushang des Dozenten	deutsch

Weitere im 2. Semester zu erbringende Prüfungsleistungen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
17	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	2	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch

## 3. Semester:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
18	Natürliche Ressourcen: Boden und Vegetation	V	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 90 Minuten	deutsch

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
19	Tierökologie (inkl. 1 Studienleistung)	V/ Ü	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
20	Technologie und Verwertungslinien von Holz	V	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
21	Forstliche Betriebswirtschafts- lehre	V	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
22	Wald Wachstum und Umwelt	V	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
23	Ergonomie und Arbeitsrecht	V	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 90 Minuten	deutsch

#### 4. Semester:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
24	Waldstandorte	V/ Ü	4	4	5	in der Regel mündlich		deutsch
25	Forstliche Verfahrenstechnik und Logistik	V	4	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 120 Minuten	deutsch
26	Zivil- und Öffentliches Recht	V	4	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
27	Technologie und Verwertungslinien von sonstigen biogenen Rohstoffen	V	4	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
28	Waldbau	V/ Ü	4	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
29	Waldschutz (inkl. 1 Studienleistung)	V/ Ü	4	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch

#### 5. Semester:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
30	Forstbetriebliche Informatik und wissenschaftliche Methoden	V/ Ü	5	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 120 Minuten	deutsch
31	Rohstoffmärkte und Qualitätssicherung	V	5	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
32	Landschafts- entwicklung	V/ Ü	5	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch

## 6. Semester:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
33	Projekt	V/ Ü	6	4	5	in der Regel Hausarbeit		deutsch
34	Umwelt- und Landnutzungspolitik	V/ Ü	6	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 120 Minuten	deutsch
35	Forstplanung	V/ Ü	6	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch

## B Wahlpflichtmodule:

Im fünften und sechsten Semester müssen insgesamt 10 Credits aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule erworben werden. Es werden folgende Module angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
WP1	Internationale Forstwirtschaft	V/ Ü	5 o. 6	4	5	in der Regel Hausarbeit		deutsch
WP2	Geographische Informationssystem	V/ Ü	5 o. 6	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
WP3	Nachwachsende Rohstoffe: Züchtung und Plantagentechnologie	V/ Ü	5 o. 6	4	5	in der Regel mündlich		deutsch
WP4	Gehölzmedizin	V/ Ü	5 o. 6	4	5	in der Regel mündlich		deutsch
WP5	Stoffflüsse in Waldökosystemen von der Bestandes- bis zur Globalebene	V	5 o. 6	4	5	in der Regel mündlich		deutsch
WP6	Naturschutz und Umweltrecht	V/ Ü	5 o. 6	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 80 Minuten	deutsch

### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum  
In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München.

München, den 14. August 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. August 2008 in der Hochschule niedergelegt;

Die Niederlegung wurde am 14. August 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2008.